

Stromlieferungsvertrag

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

zwischen

XXX

XX

XX

nachstehend „Lieferant“ genannt

und

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen

nachstehend „NGO“ genannt

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	2
2	Vertragsgegenstand	2
3	Energielieferungen.....	2
4	Abnahmepflicht.....	4
5	Vergütung und Rechnungslegung	4
6	Mitteilungs- und Informationspflichten	4
7	Vertragsdauer	5
8	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung.....	5
9	Haftung.....	6
10	Sicherheitsleistung.....	7
11	Datenaustausch und Datenschutz	8
12	Vertragsanpassung	8
13	Rechtsnachfolgeklausel.....	8
14	Salvatorische Klausel.....	8
15	Streitbeilegung und Gerichtsstand.....	9
16	Schlussbestimmung.....	9
17	Vertraulichkeit	9
18	Anlagen	9

1 Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

NGO hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2012 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden.

Der Bedarf an Verlustenergie ist als Jahresprofil im Stundenraster (in MW) strukturiert und wird im Internet der NGO in Form einer Excel-Datei veröffentlicht. Die Bepreisung der Stromlieferung erfolgt auf Basis eines vereinbarten Börsen-Index.

2 Vertragsgegenstand

Dieser Stromlieferungsvertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen der NGO und dem Lieferanten.

3 Energielieferungen

Der Lieferant beliefert NGO während der in Ziffer 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Lieferant erhält nach Abschluss der Ausschreibung im Falle des Zuschlages eine Zuschlagserklärung (Confirmation). Eine Kopie der unterzeichneten Zuschlagserklärung liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei.

3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil/ Vertragsmenge

Die Vertragsmenge ist als Jahresprofil im Stundenraster (volle MW) strukturiert und entspricht einer Energiemenge von 47.499,953 MWh (Jahresvolumen). Das Jahresprofil ist in Anlage 1 beigefügt und ist damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Vertragspreis

Die Lieferung wird im Voraus für die gesamte Vertragslaufzeit gemäß dem in **Anlage 3** definierten Raster in 2 Mengenanteile eingeteilt. Auf Signal der NGO entsprechend der in **Anlage 3** festgelegten Vorgehensweise und unter Verwendung des in **Anlage 3a** beigefügten Formulars werden Mengenanteile auf Basis des jeweiligen Standes des in **Anlage 3** beschriebenen Index vom Lieferanten preislich fixiert. Die Verrechnungspreisermittlung erfolgt durch Einsetzen der zugehörigen Indexstände aller preislich fixierten Mengenanteile in die in **Anlage 3** ausgewiesene Indexformel.

Die Berechnung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt gemäß den Bestimmungen der **Anlage 3**.

Unter Berücksichtigung der genannten Zuschlagserklärungen nach Ziffer 3.1 wird dabei folgender Referenzpreis vereinbart:

- Anlage 2 Ausschreibung vom 15.10.2010: xxx €/MWh

3.3 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der NGO in der EnBW-Regelzone. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis NGO in der EnBW-Regelzone in Deutschland. Hierfür ist es erforderlich, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen über die ganze Laufzeit des Vertrags gültigen Bilanzkreisvertrag mit der EnBW Transportnetze AG als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber hat.

Verlustbilanzkreis der NGO ist: 11XVER-ENBW-ODRW

Der Bilanzkreis des Lieferanten ist: XXX

3.4 Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom

Die Vertragsmenge wird gemäß Ziffer 3.1 in Übereinstimmung mit der(n) Zuschlagserklärung(en) vom Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziffer 3.3 genannten Bilanzkreis eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend durch NGO in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen.

Die Abwicklung des Fahrplangeschäftes ist im Bilanzkreisvertrag der EnBW Transportnetze AG in der Anlage „Regeln für die betrieblichen Abwicklungen von Fahrplangeschäften“ näher geregelt.

3.5 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Lieferanten auf die NGO erfolgen an der Übergabestelle.

3.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferung bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

3.7 Risikosphären von NGO und Lieferant

Der Lieferant trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. NGO trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

3.8 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2003 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

4 Abnahmepflicht

NGO ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

5 Vergütung und Rechnungslegung

Der Lieferant stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der NGO entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages.

Zahlungen der NGO erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferant in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die unter Ziffer 6.3 genannte Stelle der NGO zu senden.

6 Mitteilungs- und Informationspflichten

6.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung

Der Lieferant hat NGO unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 3 - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

6.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Lieferant stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen NGO und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

6.3 Kontaktdaten

Als Kontaktadresse wird auf Seiten des Lieferanten

xxx

und auf Seiten von NGO

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen
Tel.: 07961 9336-1480
Fax: 07961 9336-1415
Email: netznutzung@ng-o.com

benannt.

7 Vertragsdauer

Dieser Stromlieferungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2012 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2012 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

8.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

8.1.1. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

8.1.2. Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

8.1.3. Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 8.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 8.2, Schadenersatz zu leisten.

8.1.4. Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Lieferant von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die NGO von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die NGO von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Lieferant von seiner Lieferpflicht frei.

8.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die NGO verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Lieferant an die NGO binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die NGO die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

9 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10 Sicherheitsleistung

10.1 Sicherheitsleistung

NGO kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferant verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Lieferant Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

10.2 Informationspflicht

Der Lieferant wird der NGO auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

10.3 Schriftliches Verlangen

NGO versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferant aufgenommen wird, sofern der Lieferant der NGO hierfür einen Ansprechpartner benannt hat.

Kommt der Lieferant einem gemäß Ziffer 10.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die NGO den Stromlieferungsvertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

10.4 Inanspruchnahme

NGO kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der NGO Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß Ziffer 8.2 entstehen.

10.5 Bürgschaft

Soweit die NGO gemäß Ziffer 11.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

10.6 Verzinsung

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

10.7 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

11 Datenaustausch und Datenschutz

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Lieferant stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

12 Vertragsanpassung

Diesem Stromlieferungsvertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromlieferungsvertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

13 Rechtsnachfolgeklausel

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromlieferungsvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromlieferungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromlieferungsvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspart-

ner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

15 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromlieferungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromlieferungsvertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Ellwangen.

16 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Stromlieferungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

17 Vertraulichkeit

Keiner der Vertragspartner darf gegenüber Dritten die Bedingungen dieses Vertrages offen legen.

18 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Jahresprofil
Anlage 2	Zuschlagserklärung(en)
Anlage 3	Rahmenbedingungen
Anlage 3a	Fax-Formular zur preislichen Fixierung indizierter Mengen

_____, den _____

Ellwangen, den 15.10.2010

Lieferant (Unterschrift)

Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
(Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Frank Reitmajer

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Anlage 3

zum Stromlieferungsvertrag über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

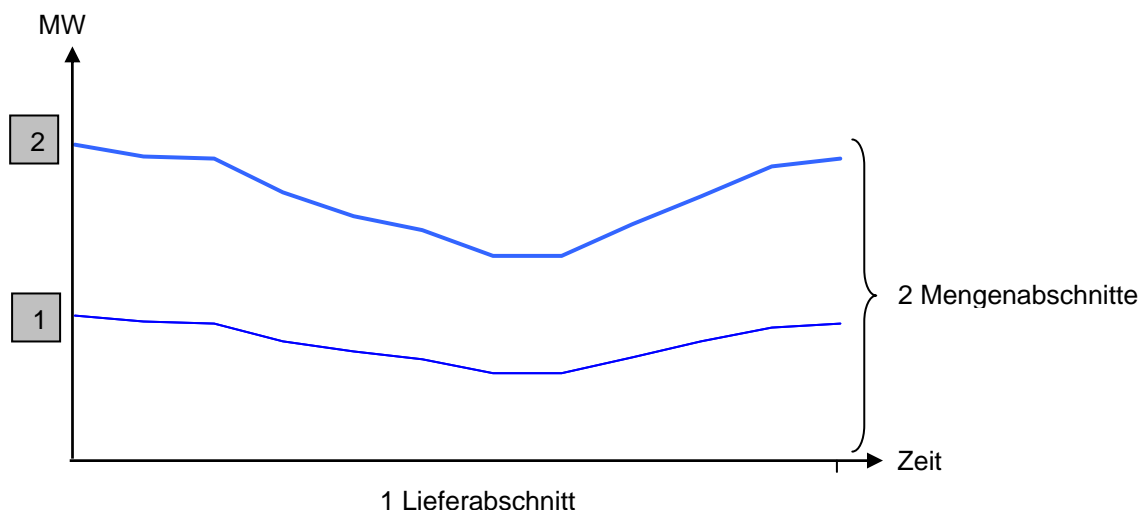
der Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Strukturierung der Liefermenge.....	1
2	Vorgehensweise bei der preislichen Fixierung	1
3	Preisbildung und Abrechnung.....	2

1 Strukturierung der Liefermenge

Der Lieferlastgang gemäß Stromlieferungsvertrag Ziffer 3.1 wird in 2 horizontale mengen-
gleiche Bereiche unterteilt (vgl. Beispiel nachstehende Grafik).



Damit stehen 2 gleiche Mengenanteile zur Verfügung, die zu unterschiedlichen Zeit-
punkten preislich fixiert werden können. Es besteht auch die Möglichkeit, zu einem
Zeitpunkt mehrere Mengenanteile preislich zu fixieren.

2 Vorgehensweise bei der preislichen Fixierung

Die Vertragsparteien legen folgende Vorgehensweise für die preisliche Fixierung der in
Ziffer 1 festgelegten Mengenanteile zwischen dem Lieferant und NGO fest:

- 2.1 Die preislichen Fixierungen können erstmalig zwei Werktage nach Vertragsabschluss beauftragt werden (Samstag zählt hierbei nicht als Werktag). Die preislichen Fixierungen können nur an einem Börsenhandelstag der EEX durchgeführt werden. Dies sind alle Werktage Montag bis Freitag ausschließlich der deutschen bundeseinheitlichen Feiertage. Der preislichen Fixierung eines Mengenanteils liegt der Indexstand für das entsprechende Jahresprodukt Base am Tag der Fixierung zugrunde (Settlementpreis). Je Handelstag können 1 oder 2 Mengenanteile preislich fixiert werden.
- 2.2 NGO richtet ihren Fixierungsauftrag mit Hilfe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars Anlage 3a an die genannte Fax-Nummer des Lieferanten mit Angabe ihrer Tel.- und Fax-Nummer. Danach informiert NGO den Lieferanten auch telefonisch über die erfolgte Zusendung, damit gewährleistet werden kann, dass der versandte Auftrag zeitnah beim Lieferanten bearbeitet wird.
- 2.3 Der Auftrag muss an einem Börsenhandelstag der EEX bis 13:00 Uhr eingehen, damit die preisliche Fixierung noch am selben Tag erfolgen kann. Bis spätestens 15. Dezember vor Beginn des zugeordneten EEX-Jahresprodukts müssen alle Mengenanteile für den Lieferabschnitt 2012 preislich fixiert sein.
- 2.4 Ist der Fixierungsauftrag rechtzeitig eingegangen und sind die gewählten Mengenanteile preislich fixierbar, erhält NGO per Telefax eine Bestätigung vom Lieferanten, dass der Auftrag ausgeführt wird. Die preisliche Fixierung der entsprechenden Mengenanteile kommt damit wirksam zustande.
- 2.5 NGO erhält vom Lieferanten spätestens nach Ablauf von zwei weiteren Börsenhandelstagen eine Rückmeldung, welche Indexstände der preislichen Fixierung zugrunde lagen.
- 2.6 Ersatzmaßnahmen / Sonstiges
 - NGO ist verpflichtet, die preisliche Fixierung aller Mengenanteile gemäß den vorgenannten Regelungen rechtzeitig zu beantragen. Sollte zum 15. Dezember vor Beginn des zugeordneten EEX-Jahresprodukts noch ein Teil der Mengen nicht preislich fixiert sein, fixiert der Lieferant diese am gleichen oder darauf folgenden Börsenhandelstag.
 - Sollte NGO Mengen preislich fixieren wollen, die schon fixiert sind, wird der Lieferant NGO darauf hinweisen und die Fixierung insgesamt nicht ausführen.

3 Preisbildung und Abrechnung

3.1 Preisbildung

In Ziffer 3.2 sind die vereinbarten Preiselemente ausgewiesen. Die darin aufgeführten Arbeitspreise sind Referenzpreise. Die endgültigen Arbeitspreise ermitteln sich auf Basis des in Ziffer 3.3 beschriebenen Index unter Anwendung der in Ziffer 3.4 festgelegten Indexformel.

3.2 Preiselemente

Das Entgelt für die gelieferte elektrische Wirkenergie gemäß Ziffer 3 des Stromlieferungsvertrages wird mit folgenden Preiselementen berechnet:

Referenzpreis		
Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit ^{*)}	xx,xx	EUR/MWh

^{*)} Die genannten Arbeitspreise stellen die bei Vertragsabschluss festgelegten Referenzpreise dar. Der endgültige Arbeitspreis wird durch Addition des jeweiligen Referenzpreises mit dem zugehörigen Anpassungswert bestimmt, der sich gemäß nachstehender Indexformel (Ziffer 3.4) ermittelt. Der Anpassungswert je Lieferabschnitt steht nach erfolgter preislicher Fixierung aller Mengenanteile dieses Lieferabschnitts fest (Vorgehensweise bzgl. preislicher Fixierung gemäß **Ziffer 1/2**).

Für die Bestimmung des endgültigen Arbeitspreises je Lieferabschnitt (kurz L_i) gilt:

endgültiger Arbeitspreis = Referenzpreis + Anpassungswert
--

3.3 Börsenindex (liegt der Indexformel in Ziffer 3.4 zugrunde)

Als Index ist der am EEX-Terminmarkt für Phelix-Futures ermittelte Wert des jeweiligen Jahres-Produkts Base festgelegt. Maßgeblich für die Ermittlung des Indexstands ist der börsentäglich ausgewiesene Abrechnungspreis (Settlementpreis) des jeweiligen Produkts. Abweichend davon wird als Indexstand zum Referenzzeitpunkt t_0 der in der nachstehenden Tabelle ausgewiesene Wert festgelegt.

Index: EEX-Jahres-Produkt Base	2012
Indexstand in €/MWh zum Referenzzeitpunkt t_0 : Datum 14.10.2010	xxx

Im Falle einer strukturellen Modifikation oder des Nichtvorhandenseins eines der Indizes wie vorher beschrieben, vereinbaren die Vertragspartner, auf Initiative eines der Vertragspartner, einvernehmlich einen entsprechenden Ersatzindex zu definieren. Dieser muss möglichst nahe an den vorgenannten Indizes liegen. Ebenso ist im Falle eines Fehlers bei der Veröffentlichung der EEX-Settlementpreise eine einvernehmliche Regelung zwischen beiden Vertragspartnern erforderlich.

3.4 Indexformel zur Ermittlung des Anpassungswerts

Über die der preislichen Fixierung eines jeden Mengenanteils jeweils zugrunde liegenden Indexstände wird das arithmetische Mittel gebildet [\emptyset base j (tk)]. Die Anzahl der Indexstände je Börsenprodukt muss hierbei immer der Anzahl der Mengenanteile entsprechen (dies gilt auch, wenn mehrere Mengenanteile zum gleichen Zeitpunkt fixiert werden). Von dem sich jeweils ergebenden Wert des vorgenannten arithmetischen Mittels wird der Indexstand zum Referenzzeitpunkt t0 abgezogen.

Der Anpassungswert ermittelt sich somit gemäß folgender Formel:

Anpassungswert = (\emptyset base j (tk) - base j (t0))

Erläuterung		Einheiten jeweils (in)
Anpassungswert	Anpassungswert	EUR/MWh (auf 2 Nachkommastellen ausgewiesen)
j	jeweiliges Kalenderjahr des dem Lieferabschnitt zugeordneten Base- Produkts (j = xxx bzw. j = xxx)	
k	k = 1 bis m; k = jeweiliger Mengenanteil und m = Gesamtzahl der Mengenanteile gemäß Ziffer 1	
t ₀	Referenzzeitpunkt gemäß Ziffer 3.3	
base j (t _k)	Indexstand bei einer Fixierung des Mengenanteils k: EEX-Settlementpreis des zugeordneten Base-Produkts Jahr j zum Fixierungszeitpunkt t _k	EUR/MWh (auf 2 Nachkommastellen ausgewiesen)
\emptyset base j (t _k)	$= \left(\frac{1}{m} \sum_{k=1}^m base\ j(t_k) \right)$ arithmetisches Mittel über die Indexstände aller preislich fixierten Mengenanteile des jeweiligen Börsenprodukts je Lieferabschnitt (die Anzahl der Indexstände je Produkt muss hierbei immer m entsprechen; m = Gesamtzahl der Mengenanteile gemäß Ziffer 1)	EUR/MWh (auf 2 Nachkommastellen ausgewiesen)
base j (t ₀)	Indexstand bei Abgabe des vertragsrelevanten Angebots: Wert des dem Lieferabschnitt zugeordneten Base-Produkts Jahr j zum Referenzzeitpunkt t ₀ (t ₀ gemäß Ziffer 3.3)	EUR/MWh (auf 2 Nachkommastellen ausgewiesen)

Beispiel für die Ermittlung des Anpassungswerts:

2 Mengenanteile

Indexstand zum Referenzzeitpunkt t₀: 50,00 EUR/MWh

Indexstand zum Fixierungszeitpunkt t₁: 48,00 EUR/MWh

Indexstand zum Fixierungszeitpunkt t₂: 46,00 EUR/MWh

→ beispielhafter Anpassungswert: $(48 + 46) / 2 - 50 = 47 - 50 = -3,00$ EUR/MWh

FAX-Formular zur preislichen Fixierung indexierter Mengen

notwendige Angaben seitens der Vertragspartner

<u>Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH (NGO)</u>	Lieferant	XXX
Fax-Nr.: 07961 / 9336 1415	Fax-Nr.:	XXX
Tel.-Nr.: 07961 / 9336 1480	Tel.-Nr.:	XXX
Email: netznutzung@ng-o.com	Email:	XXX

1. Fixierungsauftrag durch Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH

(im Rahmen des zwischen NGO und LIEFERANT geschlossenen Stromliefervertrags vom 15.10.2010, Vertragsnummer XXX)

Die NGO beantragt verbindlich für folgende Mengenanteile des in „Anlage 3“ des Stromliefervertrags beschriebenen Rasters eine preisliche Fixierung:

Benennung der Mengenanteile

	<i>Bitte zu fixierende(n) Mengenanteil(e) ankreuzen!</i>	
Gekoppelt an EEX-Produkt	Bereich Nr. 1	BereichNr. 2
Base Jahr 2012		

Handelstag, an dem die Mengenanteile preislich fixiert werden sollen: ____/____/____

(Zu beachten: der Fixierungs-Auftrag muss an einem Börsenhandelstag der EEX bis 15:00 Uhr eingehen, damit die preisliche Fixierung noch am selben Tag erfolgen kann.)

Mit Sendung des Auftrags durch NGO an die o. g. Telefax-Nr. des Lieferanten und der Rücksendung der Fixierungsbestätigung durch den Lieferanten an die o. g. Telefax-Nr. der NGO kommt die preisliche Fixierung der angegebenen Mengenanteile wirksam zustande.

Ellwangen, den _____

----- (Stempel/Unterschrift NGO)

Wichtig:

Für die zeitliche Zuordnung des eingehenden Fixierungsauftrags ist ausschließlich der Eingang beim Lieferanten unter der angegebenen Telefax-Nr. maßgeblich. Um zu gewährleisten, dass der versandte Auftrag zeitnah bearbeitet werden kann, ist der Lieferant zusätzlich auch telefonisch unter der angegebenen Tel.-Nr. über die erfolgte Zusendung dieses Auftrags zu informieren.

Nachfolgende Abschnitte werden vom Lieferanten ausgefüllt!

Anlage 3a

2.) Preisliche Fixierung durch _____ (nach Prüfung Ihrer Auftragsdaten)

erfolgt

- Ihr Fixierungsauftrag ist rechtzeitig eingegangen und die gewählten Mengenanteile sind preislich fixierbar. Die preislichen Fixierungen der genannten Mengenanteile werden ausgeführt.

erfolgt nicht

- Ihr Fixierungsauftrag kann nicht ausgeführt werden. Bitte nehmen Sie Kontakt mit _____ unter der angegebenen Tel.-Nr. auf.

_____, den _____

----- (Unterschrift Lieferant)

3.) Indexstandmitteilung durch den Lieferanten (nach erfolgter preislicher Fixierung)

Die preisliche Fixierung erfolgte auf Basis folgender Indexstände:

EEX-Produkt	Handelstag	Settlementpreis EEX (€/MWh)
Base Cal-12		

Auf Basis der oben genannten Settlementpreise bestimmen sich die endgültigen Verrechnungspreise gemäß „**Anlage 3**“ des Stromlieferungsvertrags.

_____, den _____

----- (Unterschrift Lieferant)